



**Verordnung
einer Kurzparkzone
in der Gemeinde Reith bei Seefeld**
GR-Beschluss vom 14.07.2021

gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr.
159/1960, in der Fassung von BGBl. Nr. 161/2020:

§ 1

Die Gemeinde Reith bei Seefeld verordnet auf den, im als Beilage A angeschlossenen und als Bestandteil dieser Verordnung geltenden Lageplan eingezeichneten, Parkplätzen im Bereich des Gemeindezentrums in der Zeit von Montag bis Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer erlaubten Parkdauer von 120 min.

§ 2

Der Lenker muss das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe gemäß § 4 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008, kennzeichnen und dafür sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der 120 Minuten Parkzeit entfernt wird.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringen der Vorschriftszeichen, entsprechend der als integrierter Bestandteil der Verordnung geltender planlicher Darstellung in der Beilage A, kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Reith bei Seefeld, am *26.11.2021*

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:




Mag. Dominik Hiltbold

Kundgemacht am: *22.12.2021*

Abzunehmen am: *06.01.2022*

Abgenommen am: *06.01.2022*

